

Nichtamtlicher Teil.

Zum Reichsstempelgesetz.

Die von dem Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 10 und §§ 70 bis 77 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 30. August 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Wermuth.

Ausführungsbestimmungen

zu

Tarifnummer 10 und §§ 70 bis 77 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

I.

Hinter dem § 127 und vor dem § 127 a der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Bekanntmachungen vom 15. Juli 1906 und 26. Juli 1909)* werden folgende Bestimmungen eingestellt:

VIIa. Schecks.

§ 127 A.

Abstempelung
von
Vordruden.

(1) Ein Verkauf amtlich gestempelter Vordrude zu Schecks oder zu den ihnen gleichgestellten Quittungen findet nicht statt.

(2) Auf Antrag werden Vordrude der im Absatz 1 bezeichneten Art gegen Entrichtung der Abgabe amtlich mit dem Reichsstempel versehen.

§ 127 B.

(1) Die mit dem Reichsstempel zu versehenen Vordrude sind lose und in glattem Zustand, also weder in Form von Büchern (Blöden) noch aufgerollt, unter Einzahlung des Steuerbetrags einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Amtsstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 8 zur Abstempelung vorzulegen.

(2) Vordrude in Form von Büchern usw. von Geschäftsbetrieben der im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) bezeichneten Art sind zur amtlichen Abstempelung auch ohne Lösung der Verbindung zuzulassen, sofern der Antrag auf Abstempelung unter Vorlegung der Bücher bis zum 30. September 1910 bei einer zuständigen Steuerstelle (Abs. 1) gestellt worden und eine solche Abstempelung nach dem Ermessen der Steuerstelle ausführbar ist. Unter der letzteren Voraussetzung ist die Abstempelung einzelner Bücher ausnahmsweise auch noch nach dem bezeichneten Zeitpunkt zulässig.

§ 127 C.

(1) Nachdem die Steuerstelle die Anmeldung (§ 127 B Abs. 1) geprüft, insbesondere sich von der Richtigkeit der Eintragung in Spalte 3 überzeugt hat, trägt sie in Spalte 4 den Steuerfuß und in Spalte 5 den Abgabebetrag ein und vereinnahmt diesen.

(2) Hierauf werden die Vordrude auf der Vorderseite durch Aufdrücken des im § 57 Abs. 1 beschriebenen Reichsstempels mit der Unterschrift »VERSTEUERT« abgestempelt und dem Anmelder nebst einer mit Quittung zu versehenen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Der Rückempfang der abgestempelten Vordrude ist von dem Anmelder in Spalte 6 der bei der Hebestelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

(3) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend zu verfahren.

§ 127 D.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen wird der Aufdruck des im § 127 C bezeichneten Reichsstempels auf die Vordrude durch die Reichsdruckerei bewirkt. Hierbei finden die Vorschriften des § 35 Abs. 3 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung. Die Vordrude sind einzeln, streifen- oder bogenweise in einer Stückzahl von mindestens tausend Vordruden einzureichen. Es ist erwünscht, daß die Vor-

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 979 und von 1909 S. 559.

legung der Vordrude zur Abstempelung vor Aufdruck der Nummerbezeichnung der Stücke erfolgt. Werden die Vordrude numeriert vorgelegt, so dürfen wenigstens die überschüssigen Stücke für Abgänge bei der Abstempelung eine Nummerbezeichnung nicht tragen. Die zum Ersatz der bei der Abstempelung verdorbenen Vordrude abgestempelten Vordrude mit den ausgefallenen Nummern bedrucken zu lassen, ist Sache des Antragstellers. Die verdorbenen Vordrude werden nach Auslöschung des Reichsstempels mit zurückgegeben.

(2) Die Bestimmung des § 25f Absatz 2 findet auf die Abstempelung von Vordruden zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen durch zuverlässige Privatdruckereien, welche sich mit der Herstellung derartiger Vordrude befassen, entsprechende Anwendung.

Marken-
verwendung.

§ 127 E.

Für die Entrichtung der Abgabe zu nicht gestempelten Schecks und Quittungen werden Stempelmarken zum Preise des Steuerbetrags von 10 Pfennig zum Kaufe gestellt.

§ 127 F.

Beschreibung der Scheckstempelmarke.

Die Scheckstempelmarke ist 25 $\frac{1}{2}$ mm hoch und 22 mm breit. Sie ist in grüner Farbe auf Wasserzeichenpapier gedruckt. Innerhalb eines mit weißen Verzierungen auf dunklem Grunde versehenen Rändchens trägt die Marke im oberen Teile auf einem nach unten zu ausgeschweiften dunklen Schilde in weißer Schrift die Worte

DEUTSCHES
REICH.

In der Mitte der Marke ist die Wertbezeichnung ¹⁰ pf. in kräftiger dunkler Schrift auf einem länglichrunden, querliegenden und mit zarten, hellen Linien bedeckten Felde angebracht. Dieses Feld wird oben und unten bogenförmig von weißen Bändern umfaßt. Auf dem oberen Bande steht in dunkler Schrift SCHECK-, auf dem unteren STEMPEL. Darunter ist der Fuß des oberen Schildes sichtbar. Der übrige Raum der Marke ist durch zartes Rankenwerk ausgefüllt.

§ 127 G.

(1) Die Stempelmarke ist bei Schecks auf der Vorder- oder Rückseite, bei Quittungen auf der das Empfangsbekenntnis enthaltenden Seite an einer beliebigen Stelle aufzuleben und durch Überschreiben mit Tinte zu entwerten.

(2) Die Entwertung muß entweder in der Weise geschehen, daß die Schrift oder Unterschrift der Urkunde über die Marke von einem Rande zum entgegengesetzten Rande hinweggeführt wird, oder dadurch, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser niedergeschrieben werden. In letzterem Falle ist es gestattet, dem Entwertungsvermerk die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen. Die auf die Marke gesetzten Schriftzeichen müssen leserlich sein und dürfen keinerlei Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung aufweisen.

(3) Die Entwertung durch Eintragung des Tages der Entwertung kann auch ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; der Entwertungsvermerk muß aber alsdann in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) auf die Stempelmarke selbst gesetzt werden.

§ 127 H.

(1) Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 74 Ziffer 2 und § 92 des Gesetzes).

(2) Ist statt der Scheckstempelmarke (§ 127 F) eine ungebrauchte gültige deutsche Wechselstempelmarke verwendet worden, so ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

II.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Bekanntmachung vom 15. Juli 1906) werden ferner dahin geändert: 1. Der Eingang des § 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen: